Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/14 13Os79/93 (13Os80/93), 14Os10/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1993

Norm

StGB §5 F
StGB §13

Rechtssatz

Ein nach Abschluß des tatbildlichen Verhaltens gefaßter deliktischer Vorsatz (dolus supervenies) schadet nicht. Ein Täter, der an einem von einem anderen herbeigeführten deliktischen Erfolg mit einem nicht auf alle Tatbildmerkmale bezogenen Vorsatz mitgewirkt hat, haftet daher selbst bei nachträglicher Billigung dieses Erfolgs nur im Rahmen seines Vorsatzes.

Entscheidungstexte

- 13 Os 79/93
  Entscheidungstext OGH 14.07.1993 13 Os 79/93
- 14 Os 10/04
  Entscheidungstext OGH 17.02.2004 14 Os 10/04
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0089029

Dokumentnummer

JJR_19930714_OGH0002_0130OS00079_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at